

Departement SUS

Energiekommission: Verordnung über die Organisation der Energiekommission (Energieverordnung); Teilrevision per 1. Januar 2026 / Budgetentlastung Energiefonds

I Ausgangslage

Die Verordnung über die Organisation der Energiekommission (Energieverordnung; SRS 1.6.3-7) regelt mit § 2 Abs. 1, dass die Kommission das Sekretariat bestimmt. Die Kosten des Sekretariats, inkl. Personalkosten, gehen zulasten des Energiefonds.

II Anpassungsbedarf

Seit der Inkraftsetzung der Energieverordnung im Jahr 2000 wurde kein eigentliches Sekretariat für die Energiekommission installiert. Die entsprechenden Aufgaben – insbesondere auch die Vorprüfung der Anträge für Beiträge aus dem Energie-Förderprogramm – werden durch die fachlich zuständige Abteilung Umwelt und Energie im Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit wahrgenommen. Diese Tätigkeiten werden ohne zusätzliche Ressourcen im Rahmen des bewilligten Stellenplans ausgeführt. § 2 Abs. 1 der Energieverordnung soll deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Mit dieser Teilrevision wird der Energiefonds (Rahmenkredit) hinsichtlich Personalkosten für das Sekretariat formell entlastet. In Absprache mit der Personalabteilung wird auf eine Rückabwicklung der Lohnkosten zu Lasten des Rahmenkredits verzichtet.

III Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderung der Verordnung über die Organisation der Energiekommission (Energieverordnung; SRS 1.6.3-7) wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Energiekommission bzw. deren Energiefonds wird hinsichtlich der Personalkosten für die Bestellung des Kommissionssekretariats entlastet.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

4. Mitteilung an:

- Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
- Rechtsdienst
- Controller
- Personalabteilung
- Kanzlei

Zug, 21. Oktober 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilagen

- BEI1_Verordnung über die Organisation der Energiekommission vom 18.04.2000 (SRS 1.6.3-7)
- BEI2_Änderungserlass Verordnung über die Organisation der Energiekommission
- BEI3_Synopse Verordnung über die Organisation der Energiekommission, Teilrevision